

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 72 19..... Nr. 525

235

/46

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

Emil Ihm u. andere

Raunheim

beendet:

19

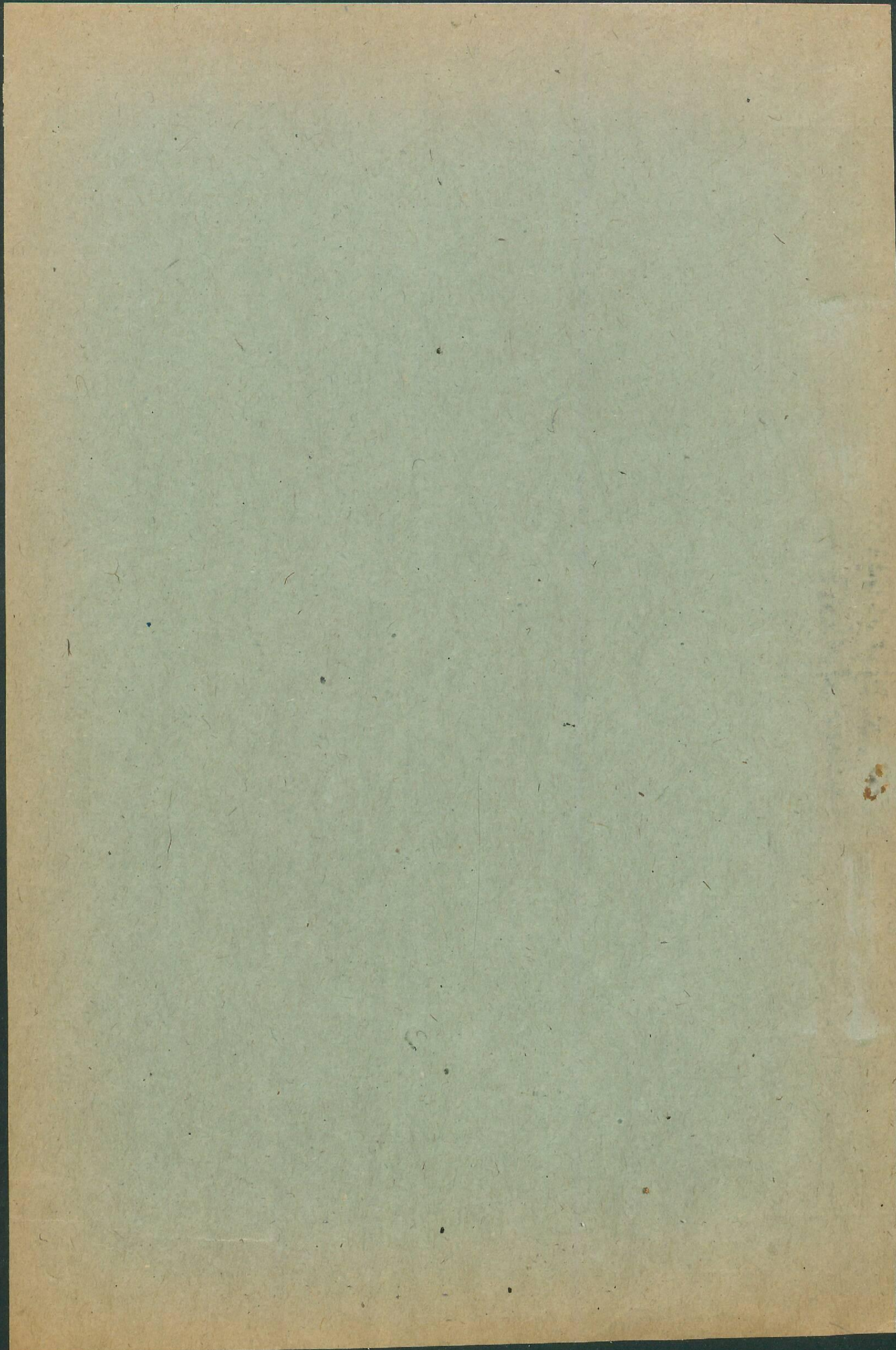
angeht:

19

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivellen-Zugang 50 / 19 29 Nr. 59

LEITZ

•Rapid ES•
Din-Quart



Heidelberg, den 29. Mai 1946.

Dr.H./Di.

A k t e n n o t i z .

Betr.: R. Ihm A.G. - Raunheim

Bei meinem Besuch in Raunheim bei der Firma R. Ihm A.G. am 24. und 25. Mai haben eingehende Besprechungen stattgefunden, insbesondere über die Verhältnisse, die sich durch die neuen Steuergesetze ergeben. Am Abend des 24. Mai fand zunächst eine Besprechung mit Herrn Dr. Rudolf Ihm und seinem Vater, Herrn Emil Ihm statt. Am 25. erfolgte dann eine grössere Besprechung, bei der zugegen waren die Herren

Dr. Rudolf Ihm
Emil Ihm sowie die Herren
Beyersdorf und
Oswalt.

Bei der ersten Besprechung ergab sich, dass Herr Emil Ihm ein Testament gemacht hat. Herr Emil Ihm hat mir eine Stelle aus diesem Testament vorgelesen und ich habe mir diese Stelle in seiner Gegenwart aufgeschrieben :

" Die Aktien, die ich von der Firma R.Ihm.A.G. in Raunheim besitze, sollen in erster Linie meinem Sohn, wenn er bei meinem Tode diese Firma noch leitet, angedient werden, wobei der Wert der Aktien das $2 \frac{1}{2}$ fache des Durchschnittes der seit Oktober 1937 ausgeschütteten Dividenden sein soll. Ist mein Sohn bei meinem Tode nicht mehr in der Leitung der Firma R.Ihm A.G. oder lehnt er die Übernahme ab, so sollen die Aktien in die Erbmasse gehen unter Berücksichtigung des Poolvertrages vom August 1937."

Im Zusammenhang mit dieser Testamentsbestimmung ist die Frage aufgetaucht, ob und inwieweit der im August 1937 abgeschlosse-

ne Poolvertrag für die Erben Wirksamkeit hat. Der Poolvertrag ist einer-seits zwischen Emil Ihm und Rudolf ihm und andererseits zwischen Karl Ihm und Herrn von Baer abgeschlossen worden. Es heisst in Ziffer IV b des Poolvertrages, dass die Vertragsschliessenden sich dass die Vertragsschliessenden sich gegenseitig zusagen, falls sie ihren Aktienbesitz ganz oder teilweise abzustossen wünschen, ihn den anderen Vertragsschliessenden zum Ankauf anzubieten haben. In Ziffer IV c des Poolvertrages ist dann von den einzelnen Stämmen die Rede. Es gibt einen Stamm Emil Ihm und Erben und andererseits einen Stamm Karl Ihm und Erben. Zu diesem letzten Stamm gehört auch der Schwiegersohn von Karl Ihm, Herr von Baer.

Im Stamm Karl Ihm sind nun schon Erbfälle eingetreten. Die Witwe Therese Ihm hat RM 60.000.-- Aktien, die verw. Frau von Baer RM 90.000.-- Aktien. Frau Therese Ihm hat ausser der Frau von Baer noch 2 weitere Töchter, die bisher an dem Aktienbesitz nicht beteiligt sind, aber im Todesfall ~~von Frau von~~ Frau Therese Ihm und auch an einer Forderung, die Frau Therese Ihm zur Zeit ihres Ablebens noch gegenüber Frau von Baer aus dem früheren Aktienverkauf an Herrn von Baer besitzt, beteiligt sind.

Ein neuer Erbfall wird dann eintreten, wenn Emil Ihm verstirbt. Seine Erben sind ausser der Ehefrau, Dr. Rudolf Ihm und 2 Töchter, von denen eine ledig und eine verheiratet ist. Es wird sich u.a. darum handeln, die Testamente mit dem Poolvertrag in Übereinstimmung zu bringen.

Es sind dann noch folgende Fragen aufgetaucht :

- 1.) Infolge der neuen Einkommensteuergesetzgebung kann sowohl seitens der Frau von Baer, sowohl seitens des Dr. Rudolf Ihm die für den Kauf der Aktien und ihre Verzinsung vereinbarte Ratenzahlung von RM 8.400.-- nicht mehr geleistet werden.

Frau von Baer ist dadurch bereits entlastet, da sie 2 Jahreszahlungen an ihre Mutter im Voraus geleistet hat. Derartiges trifft aber für Herrn Dr. Rudolf Ihm nicht zu. Dr. Rudolf Ihm hat seinem Vater, Emil Ihm eröffnet, dass er die RM 8.400.-- nicht mehr bezahlen könnte. Der Vater ist damit einverstanden, dass 2 Jahreszahlungen zunächst gestundet werden.

- 2.) Bei der derzeitigen Einkommensteuer erscheint es zwecklos, dass Dr. Rudolf Ihm und auch Frau von Baer jährlich seitens der Firma mehr als RM 24.000.-- bekommen. Da der RM 24.000.-- übersteigende Betrag mit 90 % versteuert werden muss. Die Angelegenheit soll in der nächsten Aufsichtsratssitzung näher behandelt werden.
- 3.) Da Herr Emil Ihm vorläufig Anspruch auf die Jahreszahlung seines Sohnes von RM 8.400.-- nicht erhebt, ist zu erwägen, wie weit ihm ein genügendes Einkommen gesichert wird. Von der Firma erhält Herr Emil Ihm eine Pension von RM 700.-- monatlich. Es ist daran zu denken, dass die ledige volljährige Tochter des Herrn Emil Ihm, die in seinem Haushalt lebt, bei der R.Ihm A.G. beschäftigt wird und dafür ein Gehalt erhält.
- 4.) Auch die Vermögenssteuerfrage des Herrn Emil Ihm muss geregelt werden. Herr Emil Ihm hat etwa RM 800.000.-- Vermögen. Eine 2 1/2 %ige Vermögenssteuer ergibt einen Steuerbetrag von RM 20.000.--. Wie soll Herr Emil/Ihm eine solche Steuer-summe bezahlen ?
- 5.) Herr Emil Ihm weist darauf hin, dass er im Jahre 1945 seinen drei Kindern grosse Schenkungen gemacht hat, Einen Nachweis dafür kann er nicht führen. Eine schriftliche Vereinbarung liegt nicht vor. Die Nutzniessung aus diesen Vermögensteilen

7
will Herr Emil Ihm sich für die Zeit seines Lebens vorbehalten haben. Inwieweit wird eine solche im Jahre 1945 erfolgte Schenkung beim Ableben von Herrn Emil Ihm von der neuen seit 1.1.46 geltenden Erbschaftssteuer erfasst ?

Wer zahlt die Vermögenssteuer, wenn der Schenker noch die Nutzniessung hat ?

6.) Es dürfte sich empfehlen, dass auch Frau von Baer und Rudolf Ihm Testament machen.

7.) Es ist dann auch noch die Frage aufgetaucht, wie etwa die Vermögenssteuer für den Sohn Alfred von Baer bezahlt werden soll, der nominell über RM 150.000.-- Aktien verfügt, die zur Zeit Dividendenlos sind, der aber anderes Vermögen nicht besitzt. Bankier Oswalt ist der Vormund des Alfred von Baer.

Alle diese Fragen sollen von mir bearbeitet werden.